

Der aktuelle Bußgeldkatalog für PKW-, LKW- und Radfahrer





Vorwort

Das Flensburger Punktesystem hält für alle Verkehrsteilnehmer fest, welche Verkehrsordnungswidrigkeiten wie geahndet werden. Vielen Auto-, Lkw- oder Fahrradfahrern sind die Regelungen jedoch nicht vollständig bekannt oder sie verstehen sie nicht. Zahlreiche Vergehen geschehen zudem aus Unachtsamkeit. Rotlichtverstöße, Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer etc. kommen im Straßenverkehr daher häufig vor.

Der Bußgeldkatalog führt tabellarisch auf, bei welchen Verstößen Bußgelder, Punkte in Flensburg und Fahrverbote drohen. Dabei gilt im Verkehrsrecht wie bei anderen Rechtsgebieten oftmals auch: Auf die Feinheiten kommt es an.

Das Kraftfahrt-Bundesamt – auch KBA genannt – veröffentlicht den offiziellen Bußgeldkatalog, der zwar die Sanktionen bei Verkehrsverstößen auflistet, jedoch für Laien aufgrund seiner juristischen Fachsprache und seiner Komplexität oft schwer verständlich ist.

Grundsätzlich gibt der aktuelle Bußgeldkatalog vor: bei 8 Punkten in Flensburg erfolgt der Fahrerlaubnisentzug. Pro Verkehrsverstoß können Verkehrssünder 1 bis maximal 3 Punkte sammeln. Ob Geschwindigkeitsüberschreitung, Handy am Steuer oder Verkehrsverstöße in der Probezeit, dieses Ratgeber-PDF informiert verständlich und strukturiert über die häufigsten Verstöße gegen das deutsche Verkehrsrecht und die entsprechenden Sanktionen.

Um zu mehr Transparenz im Verkehrsrecht beizutragen und Verkehrsteilnehmern unabhängige Informationen zu bieten, hat sich der VFR Verlag für Rechtsjournalismus gegründet. Konkret und nachvollziehbar informieren wir Interessierte, durch die Aufbereitung der teils schwer verständlichen Vorgaben und Paragraphen des Verkehrsrechts.

Egal, ob Auto-, Motorrad- oder Lkw-Fahrer, wir informieren alle Verkehrsteilnehmer über ihre Rechte und Pflichten – auch Fußgänger. Die bedeutsamsten Tatbestände nach Fahrzeugart gegliedert, finden Sie im Folgenden. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre!



Inhaltsverzeichnis

Bußgeldkatalog für PKW.....	4
Abstand	4
Alkohol & Drogen	5
Autobahn & Kraftfahrtstraße	7
Bahnübergang	9
Geschwindigkeit	10
Halten & Parken	12
Hauptuntersuchung.....	16
Handy am Steuer	16
Ladung & Ladungssicherung.....	17
Probezeit	18
Reifen.....	19
Rote Ampel.....	21
Überholen.....	22
Umwelt	24
Unfall	25
Verkehrskontrolle.....	26
Vorfahrt	27
Bußgeldkatalog für LKW	29
Abstand zwischen LKW.....	29
Überholen mit LKW	30
Ferien- und Sonntagsfahrverbot	31
Geschwindigkeit bei Lkws.....	31
Ladung & Ladungssicherung bei Lkws	33
Lenk- und Ruhezeiten.....	34
Bußgeldkatalog für Radfahrer	36
Alkohol auf dem Fahrrad.....	36
Beleuchtung am Fahrrad	36
Rote Ampel mit dem Fahrrad überfahren.....	37
Straßenbenutzung	38
Impressum.....	40



Bußgeldkatalog für PKW



Abstand

Die Einhaltung eines Mindestabstands zum voranfahrenden Fahrzeug ist im Straßenverkehr von großer Bedeutung, **verhindert** es doch **unnötige Unfälle**, wenn z. B. überraschend gebremst werden muss. Mindestabstände sind dabei sowohl **nach vorne als auch zur Seite** zu beachten.

Zum Vordermann ist ein so großer Abstand einzuhalten, dass beim plötzlichen Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs ein gefahrloses Anhalten möglich ist.

Grundsätzlich gilt, dass der **Sicherheitsabstand ca. dem halben Tachowert** entsprechen sollte.



Der Sicherheitsabstand wird nach folgender Formel berechnet:

Sicherheitsabstand = Bremsweg + Reaktionsweg

Aber nicht nur zum Vorausfahrenden ist ein Mindestabstand einzuhalten. Auch die **Wahrung eines gewissen Seitenabstands** ist relevant, insbesondere **beim Überholen anderer Verkehrsteilnehmer** und bei Gegenverkehr. Die spezifischen Abstandsvorgaben richten sich dabei danach, ob es sich um Busse, Pkw, Lkw, Motor- oder Fahrräder handelt.

- Abstand zu **Motorrädern bzw. Fahrrädern**: mindestens **1,5 m**
- Abstand zu anderen **Pkw bzw. Lkw**: mindestens **1 m**
- Abstand zu **Schul- und Linienbussen**: mindestens **2 m**

Achtung: Bei höheren Geschwindigkeiten nimmt der Bremsweg zu. Je größer das Tempo eines Pkw, desto länger die Zeit, bis er zum Stehen kommt. Dies ist bei der Berechnung des Mindestabstands sowohl nach vorne als auch zur Seite zu beachten, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Abstandverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Abstandsverstoß bei weniger als 80 km/h	25 €		
...mit Gefährdung	30 €		
...mit Sachbeschädigung	35 €		

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Abstandsverstoß mit mehr als 80 km/h			
...Abstand weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75 €	1	
...Abstand weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100 €	1	
...Abstand weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160 €	1	
...Abstand weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240 €	1	
...Abstand weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320 €	1	
Abstandsverstoß mit mehr als 100 km/h			
...Abstand weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75 €	1	
...Abstand weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100 €	1	
...Abstand weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160 €	2	1 Monat
...Abstand weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240 €	2	2 Monate
...Abstand weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320 €	2	3 Monate
Abstandsverstoß mit mehr als 130 km/h			
... Abstand weniger als 5/10 des halben Tachowertes	100 €	1	
...Abstand weniger als 4/10 des halben Tachowertes	180 €	1	
...Abstand weniger als 3/10 des halben Tachowertes	240 €	2	1 Monat
...Abstand weniger als 2/10 des halben Tachowertes	320 €	2	2 Monate
...Abstand weniger als 1/10 des halben Tachowertes	400 €	2	3 Monate

> Alkohol & Drogen

Das Fahren unter Alkoholeinfluss wird vom Bußgeldkatalog empfindlich geahndet. Die Promillegrenze liegt in Deutschland bei 0,5. Dennoch kann auch bereits das Führen eines Fahrzeugs **mit 0,3 Promille zu Sanktionen** führen – vorausgesetzt es kommt zur Gefährdung des Verkehrs aufgrund alkoholbedingter Ausfallerscheinungen. Verkehrssündern drohen schon bei diesem vergleichsweise niedrigen Wert der **Verlust der Fahrerlaubnis, 3 Punkte in Flensburg sowie eine Freiheits- oder Geldstrafe.**

Auch ohne offensichtliche Ausfallerscheinungen stellt das alkoholisierte Fahren mit **0,5 bis 1,09 Promille** einen Verstoß (**Ordnungswidrigkeit**) dar. Als **relative Fahruntüchtigkeit** bezeichnet, richten sich die Sanktionen danach, wie häufig die 0,5-Promillegrenze verletzt wurde. Insbesondere die Bußgeldhöhe steigt mit jedem Mal erheblich.

Das **Fahren mit mindestens 1,1 Promille** gilt als Straftat und wird mit Hilfe von § 316 Strafgesetzbuch (StGB) verfolgt. Zudem drohen eine **Geldstrafe, 3 Punkte in Flensburg und mindestens 6 Monate Fahrerlaubnisentzug**.

Ähnliche Vorgaben sieht der Bußgeldkatalog für Drogenverstöße im Straßenverkehr vor. Auch hier steigt die Härte der Sanktionen mit der Verstoßhäufigkeit an.

i Alkohol- und Drogensünder kommen an einer MPU oftmals nicht vorbei. Liegt seitens der Behörden der Verdacht auf Abhängigkeit vor, wird die Untersuchung in der Regel angeordnet.

Alkoholverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Verstoß gegen die 0,5 Promillegrenze			
...beim 1. Mal	500 €	2	1 Monat
...beim 2. Mal	1000 €	2	3 Monate
...beim 3. Mal	1500 €	2	3 Monate
Gefährdung des Verkehrs unter Alkoholeinfluss (gilt ab 0,3 Promille)		3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Alkoholgehalt im Blut beträgt über 1,1 Promille		3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Drogenverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Verstoß gegen das Drogengesetz im Straßenverkehr			
...beim 1. Mal	500 €	2	1 Monat
...beim 2. Mal	1000 €	2	3 Monate
...beim 3. Mal	1500 €	2	3 Monate
Gefährdung des Verkehrs unter Drogeneinfluss		3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

> Autobahn & Kraftfahrtstraße

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt bestimmte Regeln für das Fahren auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen vor. So steht z. B. in § 18 StVO, dass das Wenden, Halten und Parken auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen verboten ist.

- i** Eine Autobahn bezeichnet eine **Fernverkehrsstraße, die zwei Richtungsfahrbahnen umfasst, welche wiederum aus mindestens zwei Fahrstreifen bestehen**. Bestimmte Knotenpunkte (Autobahndreieck, Autobahnkreuz, Brücken u. a.) ermöglichen den Wechsel auf eine andere Autobahn.

Als Kraftfahrstraßen gelten Schnell(verkehrs)straßen. Hierzu können Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen zählen. Anders als bei Autobahnen können Kraftfahrstraßen gekreuzt werden. Die Verkehrsströme regeln dann mehrheitlich Kreisverkehre oder Ampeln.

Achtung: Nur Fahrzeuge mit einer **zugelassenen Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h** dürfen auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen fahren. Die Fahrzeuge dürfen zudem eine **maximale Breite von 2,60 m** nicht überschreiten. Es gilt außerdem das **Rechtsfahrgebot**.

Verstöße auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Unzulässiges Halten	30 €		
Unzulässiges Parken	70 €	1	
Seitenstreifen zum schnelleren Vorwärtskommen benutzen	75 €	1	
Nicht möglichst weit rechts fahren, obwohl dies möglich gewesen wäre, mit Gefährdung	80 €	1	
Autobahn/Kraftfahrstraße mit Fahrzeug befahren, dessen Höchstgeschwindigkeit weniger als 60 km/h beträgt	20 €		
Autobahn/Kraftfahrstraße mit Fahrzeug befahren, dessen zulässige Höhe zusammen mit der Ladung überschritten ist (Gesamthöhe nicht mehr als 4,20 m)	20 €		
Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m beträgt	70 €	1	
Ein- oder Ausfahren an unzulässigen Stellen	25 €		
...mit Sachbeschädigung	35 €		
Bei stockendem Verkehr keine Mittelgasse für Polizei oder Rettungsfahrzeuge bilden	200 €	2	
Beim Einfahren Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachten	75 €	1	
...mit Gefährdung	90 €	1	
...mit Sachbeschädigung	110 €	1	
Als Fußgänger Autobahn betreten oder Kraftfahrstraße an dafür nicht vorgesehener Stelle betreten	10 €		

> Bahnübergang

Bahnübergänge bezeichnen Kreuzungen, an denen sich die Schienen einer Eisenbahn mit einer Straße schneiden.

Da Schienenfahrzeuge mitunter sehr schnell fahren und die Kreuzungen für Pkw-Fahrer bisweilen recht schwer einsehbar sind, gilt Obacht beim Heranfahren.

Von Überholmanövern ist dabei bis hinter dem Kreuzungsbereich abzusehen. Denn Überholen an Bahnübergängen ist laut Straßenverkehrsordnung strengstens untersagt.

i Das **Andreaskreuz** weist direkt vor Bahnübergängen sowohl auf den Gefahrenbereich als auch auf die Verhaltensregeln hin. So haben Pkw-Fahrer und Fußgänger dem **Schieneverkehr Vorrang zu gewähren**.

Sie haben sich zu gedulden, wenn...

- ein Schienenfahrzeug auf die Kreuzung zukommt
- gelbe oder rote Lichtsignale aufleuchten
- sich Schranken schließen bzw. der Vorgang schon beendet ist
- ein Warnsignal des näherkommenden Zuges erklingt
- Bahnmitarbeiter zum Anhalten auffordern

Verstöße am Bahnübergang - Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
unzulässig überholt	70 €		
...mit Gefährdung	85 €		
...mit Sachbeschädigung	105 €		
Vorrang des Schienenfahrzeuges bei Bahnübergang mit Andreaskreuz nicht beachtet	80 €	1	
...mit Gefährdung	100 €	1	
...mit Sachbeschädigung	120 €	1	
mit nicht angepasster Geschwindigkeit an einen Bahnübergang herangefahren	100 €	1	
Verstoß gegen die Wartepflicht	80 €	1	
...mit Gefährdung	100 €	1	

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...mit Sachbeschädigung	120 €	1	
Verstoß gegen die Wartepflicht, obwohl rotes Blinklicht oder gelbe bzw. rote Lichtzeichen gegeben wurden	240 €	2	1 Monat
...mit Gefährdung	290 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	350 €	2	1 Monat
Verstoß gegen die Wartepflicht, obwohl die Schranken sich senkten, ein Bahnbediensteter „Halt“ gebot oder ein hörbares Signal, wie das Pfeifsignal des herannahenden Zuges, ertönte	240 €	2	1 Monat
...mit Gefährdung	290 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	350 €	2	1 Monat
Bahnübergang, trotz geschlossener Schranke/Halbschranke überquert	700 €	2	3 Monate
als nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer den Bahnübergang trotz geschlossener Schranke/Halbschranke überquert	350 €		

Geschwindigkeit

Viele deutsche Autofahrer sind gerne schnell unterwegs. Für keinen anderen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung gibt es daher so viele Bußgeldbescheide und Fahrverbote.

Je größer die Überschreitung der vorgegebenen Höchstgeschwindigkeit, desto empfindlicher die Sanktionen.

Die StVO sieht für Pkws bis 3,5 t grundsätzlich drei verschiedene Höchstgeschwindigkeiten vor:

- 1) **innerhalb geschlossener Ortschaften:** 50 km/h
- 2) **außerhalb geschlossener Ortschaften:** 100 km/h
- 3) **Autobahnen:** empfohlene Maximalgeschwindigkeit von 130 km/h

Diese Angaben **gelten nicht, wenn Verkehrszeichen andere Höchstgeschwindigkeiten anordnen**. Da Unfallrisiken sich innerorts, außerorts und auf Autobahnen stark unterscheiden, variieren auch die Sanktionen. Tempoüberschreitungen werden demnach je nach Situation verschieden geahndet.

i Die StVO besagt: Die zu fahrende Geschwindigkeit richtet sich prinzipiell nach dem Pkw-Fahrer. Er fährt das Tempo, bei dem er das Auto noch kontrollieren kann. Dabei sind die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nicht außer Acht zu lassen. Auf der anderen Seite gilt jedoch auch: **Autofahrer dürfen andere durch ein zu geringes Tempo nicht behindern!**

Neben den Straßenverhältnissen ist auch die Witterung maßgeblich für die zu fahrende Geschwindigkeit. Sie sollte den Wetterverhältnissen angepasst werden.

Als Daumenregel bei widrigen Witterungsbedingungen gilt: Beträgt die Sichtweite weniger als 50 m, ist eine Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt.

Ob Pkw-Fahrer das Tempolimit einhalten, überprüfen Blitzgeräte oder -anlagen. Hier gelten je nach Geschwindigkeit und eingesetzter Technik **verschiedene Toleranzen**, aufgrund von Tachoabweichungen.

- **Tempo unter 100 km/h** (stationärer Blitzer): **minus 3 km/h**
- **Tempo über 100 km/h** (stationärer Blitzer): **minus 3 % der gefahrenen Geschwindigkeit**
- **Tempo unter 100 km/h** (Videoaufzeichnung aus fahrendem Pkw): **minus 4 – 5 km/h**
- **Tempo über 100 km/h** (Videoaufzeichnung aus fahrendem Pkw): **minus 4 – 5 % der gefahrenen Geschwindigkeit**

Geschwindigkeitsüberschreitung – Bußgeldtabellen

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerorts:

Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot
...bis 10 km/h	10 €		
...11 - 15 km/h	20 €		
...16 - 20 km/h	30 €		
...21 - 25 km/h	70 €	1	
...26 - 30 km/h	80 €	1	
...31 - 40 km/h	120 €	1	
...41 - 50 km/h	160 €	2	1 Monat
...51 - 60 km/h	240 €	2	1 Monat

...61 - 70 km/h	440 €	2	2 Monate
über 70 km/h	600 €	2	3 Monate

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts:

Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot
...bis 10 km/h	15 €		
...11 - 15 km/h	25 €		
...16 - 20 km/h	35 €		
...21 - 25 km/h	80 €	1	
...26 - 30 km/h	100 €	1	
...31 - 40 km/h	160 €	2	1 Monat
...41 - 50 km/h	200 €	2	1 Monat
...51 - 60 km/h	280 €	2	2 Monate
...61 - 70 km/h	480 €	2	3 Monate
...über 70 km/h	680 €	2	3 Monate

Achtung: Wird die angegebene Höchstgeschwindigkeit in einem Jahr zwei Mal um mindestens 26 km/h überschritten, droht ein 1-monatiges Fahrverbot.

> Halten & Parken

Ab wann wird ein „Halten“ zum „Parken“? Darüber gibt die StVO Auskunft.

i „Halten“ bezeichnet die **gewollte Fahrtunterbrechung**, wobei **ein durch die Verkehrslage verursachter oder polizeilich angeordneter Stopp nicht als „Halten“ zählt**.

Als „Parken“ definiert § 12 StVO das **Anhalten eines Kfz von mindestens 3 Minuten bzw. sein Verlassen**.

Strafzettel und Verwarngelder drohen für Verstöße gegen **Halte- und Parkverbote**. Diese gelten an **engen und unübersichtlichen Straßenstellen (z. B. Kurven), Bahnübergängen sowie unmittelbar vor**

und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten. Des Weiteren weisen auch Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen auf Halte- und Parkverbote hin.

Halteverstöße – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Halten an engen oder unübersichtlichen Stellen, in scharfen Kurven, auf Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen, im Bereich von Fußgängerüberwegen sowie bis zu fünf Meter davor, an Taxiständen, bis zu zehn Meter vor Lichtzeichen und soweit es durch Markierungen, Lichtzeichen und Verkehrsschilder untersagt ist	10 €		
...mit Behinderung	15 €		
Halten vor oder in Feuerwehruzufahrten	10 €		
Halten in zweiter Reihe	15 €		
...mit Behinderung	20 €		
Nicht platzsparend gehalten	10 €		
In einer Nothalte- oder Pannenbucht unberechtigt halten	20 €		
Halten im Fahrraum von Schienenfahrzeugen	20 €		
...mit Behinderung	30 €		

Parkverstöße – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Parken auf Geh- und Radwegen, an engen und unübersichtlichen Straßenstellen, im Bereich von scharfen Kurven, auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu fünf Meter davor, bis zu zehn Meter vor Lichtzeichen, im Halteverbot, im eingeschränkten Halteverbot	15 €		
...mit Behinderung	25 €		

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...länger als eine Stunde	25 €		
...zusätzlich mit Behinderung	35 €		
Parken an Engstellen und dadurch Behinderung von Rettungsfahrzeugen	60 €	1	
Parken vor oder in Feuerwehruzufahrten	35 €		
...mit Behinderung von Einsatzfahrzeugen	65 €	1	
Parken in zweiter Reihe	20 €		
...mit Behinderung	25 €		
...länger als 15 Minuten	30 €		
...zusätzlich mit Behinderung	35 €		
Parken auf Sperrflächen	25 €		
Unzulässiges Parken in verkehrsberuhigten Zonen	10 €		
...mit Behinderung	15 €		
...länger als 3 Stunden	20 €		
...zusätzlich mit Behinderung	30 €		
Parken im 5-Meter-Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Grundstücksein- und -ausfahrten, im Bereich von Haltestellen und Taxiständen, vor und hinter Andreaskreuzen, über Schachtdeckeln und soweit es durch Verkehrszeichen verboten ist	10 €		
...mit Behinderung	15 €		
...länger als 3 Stunden	20 €		
...zusätzlich mit Behinderung	30 €		
Parken an einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der			

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
erlaubten Höchstparkdauer			
...bis zu 30 Minuten	10 €		
...bis zu 1 Stunde	15 €		
...bis zu 2 Stunden	20 €		
...bis zu 3 Stunden	25 €		
...über 3 Stunden	30 €		
Parken auf Schwerbehinderten-Parkplatz	35 €		
Nicht platzsparend geparkt	10 €		
Parklücke einem Berechtigten weggenommen	10 €		
Parken in Fußgängerbereichen oder anderen Verbotszonen (Pkw)	30 €		
...mit Behinderung	35 €		
...länger als 3 Stunden	35 €		
Parken oder Abstellen eines Fahrzeuges mit Versperren d. Abfahrtsweges eines anderen Fahrzeuges	20 €		
In einer Nothalte- oder Pannenbucht unberechtigt parken	25 €		
Parken in einem geschützten Bereich während nicht zugelassener Zeiten mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 Tonnen des zulässigen Gesamtgewichtes oder einem Anhänger über 2 Tonnen des zulässigen Gesamtgewichtes	30 €		
Länger als zwei Wochen Anhänger ohne Zugfahrzeug geparkt	20 €		
Parken im Fahrraum von Schienenfahrzeugen	25 €		
...mit Behinderung	35 €		
Parken auf Autobahnen/ Kraftfahrtstraßen	70 €	1	

> Hauptuntersuchung

Im Rahmen einer Hauptuntersuchung (HU) wird nach gesetzlich definierten Kriterien (StVZO) im 2-Jahres-Turnus kontrolliert, ob Kraftfahrzeuge **verkehrstüchtig** sind und keine Gefährdung des Straßenverkehrs darstellen. Im Volksmund **auch als „TÜV“ bezeichnet**, werden dabei u. a. Brems- und Lenkanlage, Achsen, Räder und Reifen auf ihre Verkehrssicherheit hin untersucht.

An einer HU müssen alle zulassungspflichtigen Kfz sowie Anhänger teilnehmen.

- i** Hat ein Pkw die HU erfolgreich durchlaufen, wird dies mit einem **Stempel im Fahrzeugschein** vermerkt. Hinzu kommt eine **Prüfplakette**, die am hinteren Kennzeichen angebracht ist und den Zeitpunkt der nächsten HU anzeigt.

Der Fahrzeughalter ist für die rechtzeitige Aktualisierung der HU zuständig. Er hat ebenfalls die Kosten zu zahlen.

Führt ein Fahrzeughalter sein Kfz später als zwei Monate nach abgelaufener HU-Frist vor, ist die Prüfung umfänglicher. Zudem drohen Bußgelder, weshalb höhere Kosten als üblich auf ihn zukommen.

Termin zur Hauptuntersuchung überzogen – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
HU überzogen (PKW, etc.) um folgenden Zeitraum:			
...von 2 bis zu 4 Monaten	15 €		
...von 4 bis zu 8 Monaten	25 €		
...über 8 Monate	60 €	1	

> Handy am Steuer

Das Handy am Ohr lenkt nachweislich vom Geschehen im Straßenverkehr ab und erhöht damit das Unfallrisiko. Nicht zuletzt auch, weil sich nicht beide Hände am Steuer befinden und das Hörvermögen durch das Mobiltelefon eingeschränkt wird. Beim Fahren zu telefonieren, ist deshalb gefährlich.

Nur die **Benutzung des Handys** ist laut Bußgeldkatalog **verboten**, nicht das Telefonieren am Steuer grundsätzlich. Greifen Sie deshalb bei Bedarf auf eine **Freisprechanlage** zurück!

Handyverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Als Kraftfahrer das Handy am Steuer genutzt	100 €	1	
...mit Gefährdung	150 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	200 €	2	1 Monat
Beim Fahrradfahren das Handy genutzt	55 €		

> Ladung & Ladungssicherung

Beim Ladungstransport ist zu gewährleisten, dass die Ladung weder verrutschen noch auf die Straße fallen kann. Mittels **Sicherungsmitteln** wie z. B. Zurrgurten muss die Ladung so befestigt sein, dass eine **Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist**.

Für die Ladungssicherung ist der Fahrer verantwortlich. Er hat sie **vorab zu überprüfen** und ist auch **während der Fahrt** verpflichtet, die ordnungsgemäße Ladungssicherung zu **kontrollieren**. Bei Bedarf muss er **für Nachbesserung sorgen**.

- i** Zur Ladungssicherung gehört genauso die Lastverteilung im Fahrzeug. Dabei gilt: schwere Elemente kommen nach unten, leichte obenauf. Zu den Grundregeln gehört ferner, dass das Kfz für den Transport der Ladung geeignet ist. Ausschlaggebend hierfür ist das **zulässige Gesamtgewicht**, das aus den **Fahrzeugpapieren** hervorgeht.

Überladung – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Überladung des Pkws (mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen) oder des Anhängers (mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 2 Tonnen) als Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter			
...um über 5 %	10 €		
...um über 10 %	30 €		
...um über 15 %	35 €		
...um über 20 %	95 €	1	
...um über 25 %	140 €	1	
...um über 30 %	235 €	1	

> Probezeit

Ist die Führerscheinprüfung bestanden, erhalten Fahranfänger den **Führerschein auf Probe**. In den folgenden **2 Jahren** müssen sie sich bewähren und besonders **strikte Vorgaben einhalten**. Lassen sich Führerschein-Neulinge etwas zuschulden kommen, drohen empfindliche Sanktionen. Der Bußgeldkatalog unterscheidet dabei zwischen **A- und B-Verstößen**.

A-Delikte sind **schwerwiegende Verstöße**, wie Straftaten, aber auch diverse Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld von mindestens 60 Euro einhergehen. Dazu zählen u. a.

- Alkohol oder Drogen am Steuer
- Geschwindigkeitsüberschreitung
- Vorfahrtsmissachtung
- Rotlichtverstoß

Die **Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit** stellt immer einen **A-Verstoß** dar. Erst mehr als 21 km/h zu viel auf dem Tacho bewirken jedoch eine Probezeitverlängerung.

Das bedeutet: Geschwindigkeitsüberschreitungen von bis zu 21 km/h sind nicht probezeitrelevant.

Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist Fahranfängern gänzlich untersagt. Die Promillegrenze beträgt in der Probezeit 0 Promille!

B-Delikte sind **weniger schwerwiegende Verstöße**, die ebenfalls den Straßenverkehr gefährden können. Hierunter fallen u. a.

- abgefahrene Reifen
- Parken auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße
- Telefonieren am Steuer
- fehlende Ladungssicherung

i Bei einem A-Verstoß oder zwei B-Verstößen **verlängert sich die Probezeit von 2 auf 4 Jahre**. Zudem ist die **Teilnahme an einem Aufbauseminar** Pflicht. Wird es nicht absolviert, ist die Fahrerlaubnis weg.

Konsequenzen von Verstößen in der Probezeit:

Beschreibung	Auswirkung
A-Verstoß in der Probezeit	
Einmaliger A-Verstoß	Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre & Anordnung eines Aufbauseminars

Beschreibung	Auswirkung
A-Verstoß in der verlängerten Probezeit	Verwarnung, Empfehlung der Teilnahme an verkehrspsychologischer Beratung
Zweiter A-Verstoß in der verlängerten Probezeit	Entzug der Fahrerlaubnis
A-Verstoß mit Alkohol oder Drogen	Veranlassung eines besonderen Aufbauseminars
B-Verstoß in der Probezeit	
Einmaliger B-Verstoß	keine Verlängerung der Probezeit, kein Aufbauseminar
Zwei B-Verstöße	Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre & Anordnung eines Aufbauseminars
B-Verstoß und anschließend A-Verstoß	Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre & Anordnung eines Aufbauseminars
Zwei B-Verstöße in der verlängerten Probezeit	Verwarnung, Empfehlung der Teilnahme an verkehrspsychologischer Beratung
Weitere zwei B-Verstöße in der verlängerten Probezeit	Entzug der Fahrerlaubnis

> Reifen

- i** **Reifen nutzen sich beim Fahren ab**, sie verschleifen. Das Reifenprofil sollten Sie deshalb regelmäßig kontrollieren. Nicht zuletzt auch, weil ein **Bußgeld bei weniger als 1,6 mm Profiltiefe** droht.

Tipp: Die Profiltiefe können Sie mit einer 1 Euro-Münze messen. Halten Sie die Münze in das Reifenprofil. Ist der goldene Rand zu sehen, ist ein Reifenwechsel erforderlich.

Je abgefahrenere das Profil, desto geringer die Haftreibung. In der Folge kommt das Auto erst nach längerer Zeit zum Stehen, was gefährlich ist. Darüber hinaus beeinflusst auch die **Reifensubstanz das sichere Fahren**; sie wird löchrig mit der Zeit. Deshalb gilt:

Alle 4 Jahre sollten Sie alte Reifen gegen neue austauschen!

Welche Reifen die richtigen sind, hängt auch von der **Witterung** ab. Im **Winter (bei Schnee, Eis oder Matsch auf den Straßen)** sind Autofahrer dazu **verpflichtet, Winterreifen aufzuziehen**.

i Doch wann beginnt der „Winter“? Als Daumenregel gilt: **Die Winterreifen-Zeit dauert von „O bis O“ – Oktober bis Ostern.**

Wer auf den Wechsel von Sommer- zu Winterreifen verzichten möchte, kann auf **Ganzjahresreifen bzw. Allwetterreifen** zurückgreifen. Für den Wintereinsatz sind jedoch nur jene mit einer M+S-Kennzeichnung erlaubt.

Falsche oder abgefahrene Reifen – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Fahrzeug mit Reifen betrieben, die nicht den Wetterverhältnissen angepasst sind (Winterreifen)	60 €	1	
Fahrzeug mit Reifen betrieben, die nicht den Wetterverhältnissen angepasst sind (Winterreifen) mit Behinderung	80 €	1	
Fahrzeug mit Reifen betrieben, die nicht den Wetterverhältnissen angepasst sind (Winterreifen) mit Gefährdung	100 €	1	
Fahrzeug mit Reifen betrieben, die nicht den Wetterverhältnissen angepasst sind (Winterreifen) mit Unfallfolge	120 €	1	
Kraftfahrzeug (außer Mofa) oder Anhänger in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	60 €	1	

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs (außer Mofa) oder Anhängers angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	75 €	1	
Mofa in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	90 €	1	
Als Halter die Inbetriebnahme eines Mofas angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	35 €		

> Rote Ampel

Lichtzeichenanlagen **regulieren den Verkehr an Kreuzungen, Einmündungen und Baustellen**, um Gefahren auszuräumen und Unfälle zu vermeiden. Die Missachtung einer roten Ampel (Rotlichtverstoß) ist daher besonders schwerwiegend. Verkehrssündern drohen erhebliche Bußgelder, Punkte in Flensburg und sogar Fahrverbote.

Bei Rotlichtverstößen werden der **einfache Rotlichtverstoß** und der **qualifizierte Rotlichtverstoß** unterschieden.

- i** Wie empfindlich die Sanktionen ausfallen, ist abhängig davon, wie lange die Ampel bereits rot leuchtete, bevor sie überfahren wurde.

Stand sie erst maximal 1 Sekunde auf Rot, spricht die StVO von einem **einfachen Rotlichtverstoß**.

War die **Ampel bereits länger als 1 Sekunde auf Rot** geschaltet, handelt es sich um einen **qualifizierten Rotlichtverstoß**, den der Bußgeldkatalog härter ahndet.

Eine rote Ampel darf nur mit einer Ausnahme überfahren werden: Wenn ein grüner Pfeil neben ihr angebracht ist.

Ein **grüner Blechpfeil erlaubt das Abbiegen nach rechts auch bei roter Ampel**, wenn der Fahrer vorher **kurz vor der Haltelinie stoppt** und **langsam in die Kreuzung einfährt**. Handelt es sich um einen grünen Leuchtpfeil, sind Autofahrer jedoch nicht verpflichtet vorher zu stoppen.

Rotlichtverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Ampel bei „Rot“ überfahren	90 €	1	
...mit Gefährdung	200 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	240 €	2	1 Monat
Ampel bei schon länger als 1 Sekunde leuchtendem „Rot“ überfahren	200 €	2	1 Monat
...mit Gefährdung	320 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	360 €	2	1 Monat
Nach rechts abbiegen ohne vorher zu halten an einer roten Ampel, an der rechts ein grüner Pfeil angebracht ist	70 €	1	
...mit Gefährdung	100 €	1	
...mit Sachbeschädigung	120 €	1	
Nach rechts abbiegen ohne vorher zu halten an einer roten Ampel, an der rechts ein grüner Pfeil angebracht ist und dabei den Fußgänger- oder Fahrradverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung behindern	100 €	1	

> Überholen

Riskante Überholmanöver sind nicht selten für Unfälle verantwortlich. Als Überholen wird das **Vorbeifahren an einem Fahrzeug, das in dieselbe Richtung wie der Überholende fährt**, bezeichnet.

Ein Fahrzeug dürfen Sie grundsätzlich **nur links** überholen. Zudem darf **an der gewählten Stelle kein Überholverbot gelten**. Die Einleitung eines Überholvorgangs ist **nur bei ausreichender Fahrbahnbreite** erlaubt, wobei Sie Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden dürfen.

i Wer sich zum Überholen entschließt, muss **wesentlich schneller als der zu Überholende fahren**. Zu beachten ist: Auch bei Überholvorgängen ist die **maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten**. Ein **ausreichender Seitenabstand** gewährt dabei, dass niemand zu Schaden kommt.

In einigen Situationen ist das Überholen hingegen nicht gestattet. Hierzu zählen u. a. **Kurven**, da Sie die **Verkehrslage an diesen Stellen nicht vollumfänglich überblicken** können. Gleiches gilt hinter Linien- und Schulbussen, sofern sie an Haltestellen stehen und die Warnblinkanlage aktiv ist. Und schließlich **können auch Verkehrszeichen ein Überholverbot anzeigen**.

Überholverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Nach dem Überholen beim Einordnen einen Überholten behindern	20 €		
Beim Überholen			
...Seitenabstand nicht eingehalten (1 Meter bei mehrspurigen Fahrzeugen (Auto, LKW,...), 1,5 Meter bei einspurigen Fahrzeugen (Fahrrad, Motorrad,...))	30 €		
...Geschwindigkeit erhöht	30 €		
...nicht wesentlich schneller zu sein als der zu Überholende	80 €	1	
...nicht wesentlich schneller zu sein als der zu Überholende mit Sachbeschädigung.	120 €	1	
...den nachfolgenden Verkehr gefährdet	80 €	1	
Überholen auf der rechten Spur			
...Innerorts	30 €		
...Innerorts mit Sachbeschädigung	35 €		
...Außerorts	100 €	1	
...Außerorts mit Gefährdung	120 €	1	

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...Außerorts mit Sachbeschädigung	145 €	1	
Überholen unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Verkehrszeichen 276, 277)	70 €	1	
Überholen			
...am Fußgängerübergang	80 €	1	
...bei unklarer Verkehrslage	100 €	1	
...bei unklarer Verkehrslage und Überholverbot (Verkehrszeichen 276, 277, 295, 296, 297)	150 €	1	
...bei unklarer Verkehrslage und Überholverbot mit Gefährdung	250 €	2	1 Monat
...bei unklarer Verkehrslage und Überholverbot mit Sachbeschädigung	300 €	2	1 Monat

> Umwelt

Das Verbrennen von Benzin führt zur **erheblichen Belastung der Umwelt** – u. a. durch **schädliches Kohlenstoffdioxid und Feinstaub**. Gerade in großen Städten sind die Auswirkungen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens enorm. Seit 2008 existieren daher in einigen deutschen Städten Umweltzonen, um zur **Verbesserung der Luftqualität** beizutragen.

Fahrzeuge erhalten Umweltplaketten. Je nach Schadstoffgruppe ist diese Plakette: **grün, gelb oder rot.**

Am leichtesten haben es Pkw-Fahrer **mit einer grünen Feinstaubplakette**. Sie genießen **in allen Zonen freie Fahrt**, da ihr Schadstoffausstoß nur gering ist. Autos **mit gelber und roter Plakette** ist das **Befahren der Umweltzone** hingegen **untersagt**.

Welche Umweltplakette ein Fahrzeug erhält, ist aus dem **Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung Teil 1** ersichtlich. Die Plakette muss gut erkennbar an der Frontscheibe angebracht werden.

Verstöße gegen Umweltbestimmungen – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte
Unnötige Lärm- und Abgasbelästigung	10 €	
Unnützes Hin- und Herfahren innerorts	20 €	
Straße beschmutzt oder mit einer Flüssigkeit benetzt und trotz möglicher Gefährdung den Zustand nicht beseitigt oder kenntlich gemacht	10 €	
Durch mangelnde Umsicht andere Verkehrsteilnehmer beschmutzt	10 €	
Gegenstand auf der Straße liegengelassen trotz möglicher Gefährdung	60 €	1
Umweltzone verkehrswidrig befahren (ohne Umweltplakette)	80 €	

> Unfall

Kommt es zu einem Unfall, gilt es die Nerven zu behalten, um **weitere Gefährdungen zu vermeiden**. Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- i** Unmittelbar nach dem Zusammenstoß ist das **Fahrzeug am Fahrbahnrand abzustellen** und die **Unfallstelle zu sichern**. Durch das **Aktivieren der Warnblinkanlage** und das **Aufstellen des Warndreiecks** in ausreichendem Abstand vor der Unfallstelle wird der folgende Verkehr auf die Gefahrenzone aufmerksam gemacht. Auf Autobahnen sollten Sie zudem **vor dem Verlassen des Autos eine Warnweste anziehen**.

Wenn es keiner Ersten Hilfe bedarf, ist es bei schwereren Unfällen trotzdem empfehlenswert die Polizei zu kontaktieren. Sie verschafft sich einen Überblick über die Lage und nimmt die Daten der Unfallbeteiligten auf.

Handelt es sich lediglich um einen Blechschaden ist es ratsam, den Unfall und seine Folgen zu dokumentieren – mittels Fotos oder eigenhändig angefertigtem Protokoll, das Kennzeichen, Personendaten, Datum und Uhrzeit des Unfalls umfasst. Wichtig ist: ein Unfallbericht-Protokoll müssen alle Unfallbeteiligten unterschreiben.

Unfall – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte
Liegengebliebenes Fahrzeug nicht abgesichert und als Hindernis kenntlich gemacht	30 €	
Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei Bagatellen nicht sofort beiseite gefahren	30 €	
...mit Sachbeschädigung	35 €	
Unfallspuren beseitigt vor den notwendigen polizeilichen Feststellungen	30 €	
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 StGB		3 Straftat nach StGB
Unterlassene Hilfeleistung		3 Straftat nach StGB
Fahrlässige Tötung		3 Straftat nach StGB
Fahrlässige Körperverletzung		3 Straftat nach StGB

> Verkehrskontrolle

Zu jedem Zeitpunkt müssen Verkehrsteilnehmer laut § 36 StVO mit der **polizeilichen Aufforderung zum Anhalten zwecks Personen- und Fahrzeugkontrolle rechnen**. Geprüft werden hierbei sowohl der Fahrzeugführer als auch das Fahrzeug an sich, um die **Verkehrssicherheit sicherzustellen**. Dazu fordern die Beamten in der Regel zunächst die **Aushändigung der Fahrzeugpapiere**. Während der Kontrolle können sie dann die **Fahrtüchtigkeit des Fahrers**, aber auch **Beleuchtung, Zustand der Reifen**, Ladungssicherung und Fahrausrüstung (Verbandskasten, Warndreieck, Warnweste) kontrollieren.

Verkehrskontrolle – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte
Führerschein/Fahrzeugschein nicht mitgeführt oder bei der Polizeikontrolle	10 €	

Verstoß	Bußgeld	Punkte
nicht ausgehängt		
Warndreieck und Verbandskasten nicht mitgeführt bzw. bei der Polizeikontrolle nicht vorgezeigt	15 €	
Warnweste nicht mitgeführt bzw. bei der Polizeikontrolle nicht vorgezeigt	15 €	
Verkehrsregelnde Weisungen oder Anweisung zur Durchführung einer Verkehrskontrolle der Polizei nicht befolgt	20 €	
Einem Einsatz-Fahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn nicht freie Bahn geschaffen	20 €	
Haltegebot der Polizei nicht befolgt	70 €	1
Zeichen eines Polizeibeamten nicht befolgt	70 €	1

> Vorfahrt

Ganz grundsätzlich gilt in Sachen Vorfahrt folgende Regel: **Rechts vor Links**. In Ausnahmefällen ist sie jedoch nicht gültig. Dazu zählt z. B. die Verkehrsleitung durch Ampeln oder Polizisten. Aber auch vorfahrtsregelnde **Verkehrszeichen** heben die „Rechts-vor-Links“-Regel auf.



Verkehrszeichen 306



Verkehrszeichen 301

i Einen weiteren Sonderfall stellt das **Fahren aus einem Feld- oder Waldweg** dar. Auch hier ist die „Rechts-vor-links“-Regel unwirksam.

Im Einsatz befindliche Fahrzeuge mit Sonderrechten (Polizei und Feuerwehr), die mit Blaulicht und Sirene fahren, ist **immer Vorrang zu gewähren**.

Keine Vorfahrt haben Autofahrer, die **aus privaten Grundstücken oder Garagen**, über einen **abgesenkten Bordstein** sowie **Tankstellen oder Parkhäusern** ausfahren, um am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilzunehmen. Sie müssen immer warten und den **übrigen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren**.

Vorfahrtsmissachtung – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte
An eine Vorfahrtsstraße zu schnell herangefahren	10 €	
Die Regelung zur Vorfahrt „Rechts vor Links“ nicht beachtet mit Behinderung	25 €	
Stoppschild nicht beachtet mit Gefährdung	70 €	1
An beschilderten Engstellen Entgegenkommenden Vorrang nicht gewährt	5 €	
An der Haltelinie nicht gehalten	10 €	
Zu schnell an einen Zebrastreifen herangefahren, obwohl ein Fußgänger diesen nutzen wollte	80 €	1

> Bußgeldkatalog für LKW

> Abstand zwischen LKW

Lastkraftwagen müssen, u. a. um Stauentwicklungen zu vermeiden, einen Mindestabstand zueinander einhalten. Darüber hinaus trägt die Einhaltung eines gewissen Abstands zur erhöhten Verkehrssicherheit bei, da Auffahrunfälle vorgebeugt wird.

Lkws mit mindestens 3,5 t Gewicht haben laut Gesetzgeber **immer einen Mindestabstand von 50 m zum vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten.**

Als **Orientierungshilfe** können hier die seitlichen **Leitpfosten** dienen. Sie stehen jeweils 50 m voneinander entfernt.

Gerade beim **Überholvorgang** ist die Einhaltung des Mindestabstands häufig problematisch, da **höhere Geschwindigkeiten einen größeren Sicherheitsabstand** verlangen.

Grundsätzlich gilt: Mindestabstand gleich halber Tachowert, wobei die 50-m-Grenze nicht unterschritten werden darf.

Abstandsverstoß mit dem Lkw – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Nichteinhalten des erforderlichen Mindestabstandes von 50 m bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Bundesautobahn mit einem Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	80 €	1	
Nichteinhalten des erforderlichen Mindestabstandes von 50 m bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Bundesautobahn mit einem kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeug über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht/Kraftomnibusses mit Fahrgästen	Hier fehlt das Bußgeld		Wenn es hier kein FV gibt, bitte diese Spalte löschen

> Überholen mit LKW

Die auch als „**Elefantenrennen**“ bezeichneten Überholmanöver von Lkw auf Autobahnen sind **berüchtigt und verboten**. Das schleichende Überholen zweier Lastkraftwagen raubt nicht nur Autofahrern die Nerven, es beeinträchtigt auch die Verkehrssicherheit.

Der Bußgeldkatalog gibt explizit vor, welche Regeln Lkw-Fahrer beim Überholen beachten müssen.

Ein Überholvorgang sollte **binnen 45 Sekunden beendet** sein und mit **mindestens 10 km/h Geschwindigkeitsdifferenz** durchgeführt werden. Während des Überholvorgangs ist zudem **auf alle (anderen) Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen**, um niemanden zu behindern oder gar zu gefährden.

Überholverbote für Lkw werden ausgesprochen, um Staus oder witterungsbedingte Unfälle zu vermeiden. Ob Lkws das Überholen verboten ist, zeigt das **Verkehrszeichen 277**.



Verkehrszeichen 277

Überholverstoß mit dem LKW – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte
Missachten des Verkehrszeichen 277 StVO (Überholverbot für LKW über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht)	70 €	1
Überholen, obwohl die gefahrene Geschwindigkeit nicht wesentlich höher als die des überholten Fahrzeugs war (sog. Elefantenrennen)	80 €	1
Überholen mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug	120 €	1

> Ferien- und Sonntagsfahrverbot

Neben Feier- und Sonntagen ist **Lkws von mehr als 7,5 t** bzw. **Lkws mit Anhängern** auch das Fahren in der Sommerferien-Hochsaison verboten. Die StVO und die Ferienreiseverordnung beugen so verstopften Straßen vor und sorgen zum anderen für **Lärm- und Umweltschutz**.

An Sonn- und Feiertagen ist Lkws das Befahren des gesamten Streckennetzes zwischen 00:00 und 22:00 Uhr untersagt! In der Ferienreisezeit dürfen Lkws zudem an allen Samstagen vom 1. Juli bis zum 31. August zwischen 07:00 und 20:00 Uhr bestimmte Autobahnstrecken und Bundesstraßen nicht befahren.

i Für einige Fahrzeuge gelten **Ausnahmen**. Sondergenehmigungen können z. B. Lkws erhalten, die verderbliche Nahrungsmittel wie Fisch, Fleisch oder Milchprodukte befördern. Und auch Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes unterliegen nicht dem Ferien- und Sonntagsverbot.

Verstoß gegen das Feiertags- und Sonntagsfahrverbot – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Verbotswidriges Fahren an einem Sonn- oder Feiertag mit einem Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder mit einem Lkw mit Anhänger	120 €		
Anordnen oder zulassen, dass verbotswidrig an einem Sonn- oder Feiertag mit einem Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder mit einem Lkw mit Anhänger gefahren wurde	570 €		

> Geschwindigkeit bei Lkws

i Wie schnell ein Lkw fahren darf, ist abhängig davon, ob er sich innerhalb oder außerhalb eines Ortes, auf einer Bundesstraße oder Autobahn befindet bzw. wie schwer er ist.

Die **zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkws beträgt:**

- **innerorts: 50 km/h**
- auf **Land- und Bundesstraßen** (bei einem **Gewicht von 3,5 bis 7,5 t**): **80 km/h**
(bei einem größeren Gesamtgewicht und einspuriger Fahrbahn: 60 km/h)
- auf **Autobahnen: 80 km/h** (außer die technische Ausstattung erlaubt 100 km/h)

Des Weiteren ist auch die Witterung maßgeblich für das zu fahrende Tempo. Die StVO schreibt vor, dass Lkws **bei Sicht Einschränkungen** durch z. B. Nebel **maximal 50 km/h** fahren dürfen.

Ursächlich für die Lkw-Tempovorgaben ist das enorme Gewicht der Lastkraftwagen. Trifft es bei einem Unfall auf ein anderes Fahrzeug, sind die Folgen aufgrund der massiven Aufprallenergie oft verheerend.

Geschwindigkeitsüberschreitung mit einem Lkw über 3,5t – Bußgeldtabelle

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerorts:

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...bis 10 km/h	15 €		
...11 bis 15 km/h	25 €		
...16 bis 20 km/h	70 €	1	
...21 bis 25 km/h	80 €	1	
...26 bis 30 km/h	95 €	1	
...31 bis 40 km/h	160 €	2	1 Monat
...41 bis 50 km/h	240 €	2	1 Monat
...51 bis 60 km/h	440 €	2	2 Monate
...über 60 km/h	600 €	2	3 Monate

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts:

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...bis 10 km/h	20 €		
...11 bis 15 km/h	30 €		
...16 bis 20 km/h	80 €	1	
...21 bis 25 km/h	95 €	1	
...26 bis 30 km/h	140 €	2	1 Monat
...31 bis 40 km/h	200 €	2	1 Monat

...41 bis 50 km/h	280 €	2	2 Monate
...51 bis 60 km/h	480 €	2	3 Monate
...über 60 km/h	680 €	2	3 Monate

> Ladung & Ladungssicherung bei Lkws

Bei der Beladung eines Lkw ist auf die **Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes** zu achten, das aus den Fahrzeugpapieren hervorgeht. Hierdurch werden Straßenschäden vermieden und die Verkehrssicherheit gewährleistet.

Nicht nur der **Fahrer** ist für das ordnungsgemäße Verstauen und Sichern der Ladung verantwortlich. Auch der **Spediteur**, der **Versender** und der **Verlader** stehen in der Verantwortung.

Es obliegt jedoch ausschließlich dem **Lkw-Fahrer**, sowohl die Verteilung der Last als auch ihre **Sicherung vor und während des Transportes zu prüfen und bei Bedarf zu korrigieren**.

- i** Die Ladung ist vor Fahrtantritt so zu sichern (Gurte, Matten etc.), dass sich keine Teile lösen können. Auch die **Entwicklung von Lärm** ist durch eine adäquate Ladungssicherung zu **vermeiden**.

Überladung bei Lkw – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld Fahrer	Punkte Fahrer	Bußgeld Halter	Punkte Halter
Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t				
mehr als 5 Prozent	10 €		10 €	
mehr als 10 Prozent	30 €		30 €	
mehr als 15 Prozent	35 €		35 €	
mehr als 20 Prozent	95 €	1	95 €	1
mehr als 25 Prozent	140 €	1	140 €	1
mehr als 30 Prozent	235 €	1	235 €	1
Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t				
mehr als 2-5 Prozent	30 €		35 €	

Verstoß	Bußgeld Fahrer	Punkte Fahrer	Bußgeld Halter	Punkte Halter
mehr als 5 Prozent	80 €	1	140 €	1
mehr als 10 Prozent	110 €	1	235 €	1
mehr als 15 Prozent	140 €	1	285 €	1
mehr als 20 Prozent	190 €	1	380 €	1
mehr als 25 Prozent	285 €	1	425 €	1
mehr als 30 Prozent	380 €	1	425 €	1

> Lenk- und Ruhezeiten

Wie lange **Berufskraftfahrer von Fahrzeugen über 3,5 t** am Steuer sitzen dürfen und wann Pausen einzulegen sind, definieren die Lenk- und Ruhezeiten. Sie sollen vor Übermüdung schützen.

Die Lenkzeit darf **maximal 4,5 Stunden** betragen. Anschließend muss eine **Pause von mindestens 45 Minuten** folgen. Diese „Lenkzeitunterbrechung“ ist kein Teil der Ruhezeit.

i Unterschieden werden die Tageslenkzeit und die Wochenlenkzeit. Als **Tageslenkzeit** wird die Zeit bezeichnet, die ein Kraftfahrer fährt – plus durch Staus etc. entstandene Wartezeiten. Die vom Gesetzgeber **maximal erlaubte Tageslenkzeit beträgt 9 Stunden**. An zwei Tagen in der Woche dürfen Lkw-Fahrer allerdings auch ausnahmsweise jeweils 1 Stunde länger fahren.

Zwischen zwei Tageslenkzeiten muss eine Ruhezeit liegen, die der Entspannung dient. Sie muss mindestens 11 Stunden betragen.

Die **Wochenlenkzeit** umfasst einen Zeitraum, der am Montag um 0 Uhr beginnt und am Sonntag um 24 Uhr endet. In dieser Zeit dürfen Lkw-Fahrer **maximal 56 Stunden** fahren. In zwei aufeinander folgenden Wochen ist jedoch die 90-Stunden-Marke nicht zu überschreiten, da sonst Bußgelder drohen.

Verstoß gegen Lenk- und Ruhezeiten – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld Fahrer	Bußgeld Unternehmer
Unterschreitung der täglichen Ruhezeit		
...bis zu 1 Stunde	30 €	

Verstoß	Bußgeld Fahrer	Bußgeld Unternehmer
...bis zu 3 Stunden je angefangene weitere Stunde	30 €	90 €
...mehr als 3 Stunden je angefangene weitere Stunde	60 €	180 €
Verkürzung der Lenkzeitunterbrechung		
...bis zu 15 Minuten	30 €	90 €
...mehr als 15 Minuten je angefangene weitere Viertelstunde	60 €	180 €
Überschreitung der zulässigen Tageslenkzeit		
...bis zu 1 Stunde	30 €	
...bis 2 Stunden je angefangene weitere halbe Stunde	30 €	90 €
...über 2 Stunden je angefangene weitere halbe Stunde	60 €	180 €
Nichtmitführen der Fahrerkarte bzw. nicht zur Prüfung ausgehändigt		
...Kontrolle dadurch nicht ermöglicht	250 €	
...Kontrolle dadurch erschwert	75 €	

> Bußgeldkatalog für Radfahrer

> Alkohol auf dem Fahrrad

Für Fahrradfahrer gilt eine **Promillegrenze von 1,6**. Bei einer polizeilichen Kontrolle sind dabei nicht nur Punkte in Flensburg, eine Geldstrafe und eine MPU die Folge – auch der **Auto-Führerschein ist in Gefahr**.

Selbst bei geringerem Blutalkohol können Strafen drohen, wenn Fahrradfahrer durch ein verdächtiges Fahrverhalten auffallen. Bereits **ab 0,3 Promille** ist eine Strafanzeige möglich.

Alkoholverstoß mit dem Fahrrad – Bußgeldtabelle

Verstoß	Folgen
Mit über 1,6 Promille Fahrrad gefahren	3 Punkte + Geldstrafe + Anordnung einer MPU
mit über 0,3 Promille fahrauffällig Fahrrad gefahren	Strafanzeige

> Beleuchtung am Fahrrad

Die Beleuchtung des Fahrrads ist aus zwei Gründen von Bedeutung:

- 1) Es verbessert es die **Sicht des Fahrradfahrers** selbst.
- 2) Der **Fahrradfahrer** wird von anderen Verkehrsteilnehmern **besser gesehen**.

Eine fehlende oder kaputte Fahrradbeleuchtung stellt eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar.

Zwar existieren an Fahrrädern noch weitere Sicherheitsvorkehrungen wie **Reflektoren in Speichen und Pedalen**, doch sind sie allein nicht ausreichend, um risikolos durch den Verkehr zu kommen.

Die Fahrradbeleuchtung muss nicht fest verbaut sein. Seit 2013 ist auch ein batteriebetriebenes Licht gesetzlich zulässig.

Verstoß gegen Beleuchtungsvorschriften – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld
Fahrrad ohne Licht bzw. defektes Licht	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...es kam zum Unfall oder Sachbeschädigung	35 €

> Rote Ampel mit dem Fahrrad überfahren

Das Überfahren einer roten Ampel ist ein **schwerwiegender Verstoß** gegen die Straßenverkehrsordnung. Auch bei Fahrradfahrern wird **zwischen einfachem und qualifiziertem Rotlichtverstoß unterschieden**. Die Sanktionen bemessen sich an der Schwere des Delikts. Im schlimmsten Fall drohen 180 Euro Bußgeld und 1 Punkt in Flensburg.

Rotlichtverstoß mit dem Fahrrad – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte
Fahren über eine rote Ampel	60 €	1
...mit Gefährdung	100 €	1
...es kam zum Unfall oder Sachbeschädigung	120 €	1
Fahren über eine rote Ampel, die bereits länger als eine Sekunde dauerte	100 €	1
...mit Gefährdung	160 €	1
...es kam zum Unfall oder Sachbeschädigung	180 €	1

> Straßenbenutzung

Ein Fahrradfahrer muss einen vorhandenen Fahrradweg benutzen, fordert ihn eines der drei folgenden Verkehrszeichen dazu auf:



Verkehrszeichen 237



Verkehrszeichen 240



Verkehrszeichen 241

i Grundsätzlich besteht auch für Fahrradfahrer ein **Rechtsfahrgebot**. Die Nutzung der Busspur sowie des Gehwegs sind untersagt. Ausnahmen gelten für Kinder bis 10 Jahre. Sie dürfen den Gehweg mit dem Fahrrad befahren. Das gilt auch für erwachsene Fahrradfahrer, jedoch nur, wenn das Verkehrszeichen 240 es erlaubt.

Straßenbenutzung mit dem Fahrrad – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld
Beschilderten Radweg nicht benutzt (blaues Schild)	20 €
...mit Behinderung	25 €
...mit Gefährdung	30 €
...mit Sachbeschädigung	35 €
Beschilderten Radweg in falscher Richtung befahren	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	35 €
Rechtsfahrgebot missachtet	15 €
...mit Behinderung	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	30 €

Verstoß	Bußgeld
Unerlaubtes Fahrradfahren auf dem Gehweg oder in der Fußgängerzone	15 €
...mit Behinderung	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	30 €
Nebeneinander Rad fahren und dadurch andere behindern	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	30 €
Als Radfahrer das Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) missachtet	20 €
...mit Behinderung	25 €
...mit Gefährdung	30 €
...mit Sachbeschädigung	35 €
Freihändig fahren	5 €



Impressum



Unter diesem Link gelangen Sie zu unserem Impressum: [Impressum](#)